

Jean Pierre Rollin, *Untersuchungen zu Rechtsfragen römischer Bildnisse*. Habelts Dissertationsdrucke. Reihe klassische Archäologie, Heft 11. Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1979. 195 Seiten.

Die inhaltsreiche Untersuchung, die ihren Gegenstand, die Rechtsfragen römischer Bildnisse, von der älteren Republik bis in die Spätantike verfolgt, zerfällt in sechs Kapitel, die zugleich eine recht klare Stoffgliederung bieten. Das erste Kapitel gilt dem eigentümlichen, einer jüngeren Stufe des Ahnenkults zuzurechnenden *ius imaginum*, das zweite der Entwicklung des persönlichen, dem lebenden Römer zukommenden Bildnisrechts. Daran schließen sich drei Kapitel an, die dem Bildnisrecht des Kaisers gewidmet sind, seiner

Entstehung und Ausgestaltung (3. Kap.), seiner Funktion (4. Kap.) und seinem strafrechtlichen Schutz (6. Kap.). Das fünfte Kapitel 'Die Bildnisstrafe' behandelt den strafweisen Verlust sowohl des *ius imaginum* wie des persönlichen Bildnisrechts einschließlich das des Kaisers. Zusammengehalten wird die Darstellung durch das stets wachgehaltene Bewußtsein, daß der unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtete Gegenstand neben der archäologisch-kunsthistorischen vor allem auch eine religionsgeschichtliche Dimension hat.

Das *ius imaginum* (S. 5–37), das Recht einer Familie, die wächsernen Gesichtsbilder bestimmter Vorfahren im Hause aufzustellen und bei Leichenbegräbnissen öffentlich mitzuführen, an dem Verf. richtig die Mischung aus religiös-kultischen und weltlich-rationalen oder politisch-propagandistischen Elementen hervorhebt (S. 22; 30), erklärt sich, wie Verf. nach dem Vorgang Mommsens, *Röm. Staatsr.* III³ S. 464 f. überzeugend annimmt, aus der mit den *leges Liciniae Sextiae* von 367/366 bewirkten Zulassung der Plebejer zu den kurulischen, ursprünglich rein patrizischen Ämtern und dem damit einsetzenden Aufstieg einiger plebejischer Familien zu einem dem Patriziat tendenziell gleichwertigen Amtsadel (S. 27).

Das *ius imaginum* trägt in der Tat deutliche Züge dieses Ursprungs. Während die Patrizier mit ihrem exklusiven *gentem habere* (Liv. 10,8,9) auf ihren Geschlechtsadel verwiesen, folglich mit ihrem gesamten Geschlecht eine religiös begründete, vor allem im gemeinsamen Grabkult betätigte (Cic. *leg.* 2,22,55) Sonderstellung beanspruchten und ihr Monopol auf die kurulischen Ämter aus dem allen vollberechtigten Geschlechtsmitgliedern zukommenden Auspizienfähigkeit ableiteten (Liv. 4,2,5), wurde umgekehrt dem Plebejer erst mit dem kurulischen Amt die dazu erforderliche religiöse Befähigung übertragen. Ein solcher einzelner Vorfahr hob die Familie, und je mehr solcher Ahnen eine plebejische Familie vorzuweisen hatte, desto stärker konnte sie sich gleich den patrizischen als von Hause aus regimentsfähig betrachten. Am Ende solcher Entwicklung stehen plebejische Familien mit einer voll entwickelten, der patrizischen rechtlich gleichstehenden Gentilverfassung, wie sie uns etwa am Beispiel der Minucier überliefert sind. Diese Erklärung des plebejischen *ius imaginum* schließt übrigens nicht aus, daß die Verwendung von Gesichtsmaskenbildern Vorbilder im patrizischen Totenkult hatte. Und in jedem Fall haben die patrizischen Geschlechter dieses ihnen vermutlich jedenfalls für ihre senatssässigen *patres originär* zustehende Recht auch in der späteren Zeit geübt (vgl. S. 10 zu den Corneliern). Da die wahlberechtigte römische Bürgerschaft aus traditionellen Überzeugungen von den Bedingungen heilvoller Herrschaft, die das patrizische System geschaffen hatte, gerade bei plebejischen Kandidaten seit 366 auf das hinter ihnen stehende Geschlecht und das von ihm bisher in Magistraturen Erreichte geblickt haben wird, muß dem *ius imaginum* beim Ämterbewerb eine so erhebliche Rolle zugekommen sein, daß es wohl nicht einfach dem Gewohnheitsrecht (S. 32), sondern öffentlicher Kontrolle, vor allem seitens des Censors, unterlegen haben wird.

Interessant ist, daß schon derjenige seinem Geschlecht das *ius imaginis* (*suae*) verschaffte, der die niedrigste kurulische Magistratur, die *Ädilität*, erreichte (S. 3; Cic. *Verr.* 5,14,36). Denn darin zeigt sich, daß in einem rechtlichen oder religiös-charismatischen Sinn der Amtsadel bereits mit diesem kurulischen Amt beginnt, das 366 als patrizische, sich bald den Plebejern öffnende Magistratur zur Abhaltung der *ludi Romani* geschaffen wurde, mit denen die Patrizier die durch die plebejischen Konsuln beleidigten Mächte zu versöhnen gedachten. M. Gelzers bekannte Lehre, daß der Amtsadel erst mit dem Konsulat beginnt, die Verf. unter Mitteilung der kritischen Stimmen grundsätzlich übernimmt (S. 17 f. mit Anm. 45), dürfte daher nur für einen späteren, politisch-soziologischen, auf die effektive Geschlechtermacht abhebenden Begriff des Amtsadels Geltung haben, nicht für den rechtlich-religiösen Begriff.

Zweifelhaft scheint Rez. die Beschränkung des *ius imaginum* auf die frei gewählten Magistrate der Republik (S. 31; 37), da auf diese Weise die vom Kaiser präsentierten Magistrate der *res publica restituta* schon aus einem formellen, in seiner Klarheit mit dem Stil des Prinzipats kaum vereinbaren Grunde ausgeschlossen gewesen wären. Einleuchtender spricht Verf. an anderer Stelle von Absterben und Verdrängung durch andere Formen der Ahnen- und Selbstpropaganda (S. 32), zu denen auch die ganz propagandistisch eingesetzten, dem Herkommen widersprechenden Frauenbegräbnisse gehörten (vgl. einerseits S. 10 zur Bestattung der Witwe des Marius durch Caesar, andererseits S. 12 zur Bestattung der Halbschwester des Brutus). Neben diesen unzweifelhaften Auflösungserscheinungen wird auch noch eine Rolle gespielt haben, daß das Geschlecht des Prinzeips selbst, neben dem ein Geschlechterwettbewerb republikanischen Stils ohnehin nicht mehr ratsam gewesen sein dürfte, aus rechtlichen Gründen daran gehindert war, das *ius imaginum* für seine Zwecke auszubauen, da ein vergöttlichter Vorfahr – dies wurde schon für Caesar festgestellt (Cass. Dio 47,19,2c; Verf. S. 10 f.; 79) – aus sakralrechtlichen Gründen nicht im Totenkult erscheinen durfte.

(Daß die andernfalls eintretende Kontamination der Bereiche der *di superi* und *di Manes* [Gaius 2,4] einen schweren religiösen Frevel darstellen würde, zeigt sich in einem verwandten Zusammenhang, wenn Cicero dem Senatsbeschluß, dem noch nicht lange bestatteten Caesar in Formen von Supplikationen göttliche Ehren zu erweisen, ein unsühnbares *parentalia cum supplicationibus miscere* vorwirft; vgl. Cic. phil 1,6,13; dazu meine Bemerkungen in: Zum Grabfrevel in vor- und frühgesch. Zeit, hrsg. H. Jankuhn, H. Nehlsen u. H. Roth, Abhandl. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 113 [1978] 104 f.). Jedenfalls verwandelt sich das *ius imaginum* in der Kaiserzeit unzweifelhaft zu einem sich in die Privathäuser zurückziehenden 'Repräsentationsbrauch' (S. 33).

Hinsichtlich des persönlichen Bildnisrechts (S. 38–93), das nicht dem Geschlecht, sondern einer (lebenden oder verstorbenen) Person gilt, ist es nützlich, schärfer als Verf. es tut, zu unterscheiden zwischen den bildlichen Ehrungen, die verliehen werden, und solchen, die sich der Betroffene selbst gewähren kann.

Die öffentlichen Bildsetzungen gehören zur ersten Gruppe. Noch die *lex Rufrena* de Caesaris nomine bewahrt, daß eine solche Ehrung durch einen verfassungsmäßigen Beschluß, hier des Volkes, gewährt wird (S. 76 ff.). Das gleiche ist für die interessante Sitte erkennbar, dem *rei publicae causa* umgekommenen Gesandten *publice* (Liv. 4,17,6) eine Statue zu errichten, deren wohl letzte Anwendung dem auf der 'Gesandtschaft' zu Antonius (die Ehrung denunzierte ersichtlich zugleich Antonius als auswärtigen *hostis*) umgekommenen Juristen Serv. Sulpicius Rufus zugute gekommen war (S. 48 ff.; 6 ff.; 86 f.). Auch für die Standbilder der Gründungsheroen Roms, der Könige und des ersten Konsuls Brutus, die dem 4. oder 3. Jahrh. zugewiesen werden, dürfte eine gesetzliche Grundlage anzunehmen sein. In der Entwicklung von diesen Bildern zu denen Caesars betont Verf. zutreffend das heroisierende, schließlich geradezu apotheosierende Element, wobei man sich freilich immer sagen muß, daß der gebildete Römer sich den 'divus Caesar' mittels des aufklärerischen Euhemerismus (auch die Götter selbst waren in Wahrheit nur Menschen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben) einigermaßen schmackhaft machen konnte. Private Bildsetzungen kamen vor, konnten aber bezeichnenderweise vom Censor beseitigt werden (S. 43 ff.).

Rechtlich tritt der Gegensatz zwischen den *publice* und den *privatim* gesetzten Statuen dadurch hervor, daß jene in der Regel entweder (bei Weihung) *res sacrae* oder (bei profaner Aufstellung) *res publicae* wurden, während diese nur den Status von *res quasi publicatae* erlangten (S. 83–92). Diese letztere Verlegenheitskategorie hängt übrigens damit zusammen, daß nach klassischem Recht die *universitas* (hier der Gemeindeangehörigen) im Privatrechtsverkehr grundsätzlich nicht geschäftsfähig war. Daher mußte das Interesse der Gemeinde am Erhalt solcher Bildwerke, die in den Rechtstexten nicht als Bildnisse des Stifters erkennbar sind, durch amtsrechtliche Mittel geschützt werden (Ulp. 19 ed D 41,1,41; Labeo 6 pithanon D 44,1,23). Der privatrechtliche Schutz solcher Bildnisse mußte folgerichtig dem Stifter weiterhin obliegen haben. Wenn demgegenüber Cassius der Gemeinde eine (privatrechtliches Vermögensinteresse voraussetzende) *actio furti* gewährt und den Stifter auf das *interdictum quod vi aut clam* beschränkt (Ulp. 17 ed D 43,24,11,1), dann ist insofern mit einer sabinianischen (d. h. einer nicht streng klassischen) Sondermeinung zu rechnen. Anzumerken ist noch, daß eine Grabstatue nach der formellen, klassischen Auffassung nicht Bestandteil des grabrechtlichen *locus religiosus* wurde, sondern profan blieb (Behrends in: Grabfrevel [a. a. O.] 92 f.; Verf. gibt [S. 91] nur die zu spätklassischer Zeit herrschende Meinung wieder).

Typische Selbstehrungen sind dagegen nun als Propagandamittel der münzberechtigten Magistrate die Porträtmünzen. Das erste Beispiel, der von T. Quinctius Flamininus bei Gelegenheit der Befreiung Griechenlands im Jahre 196 geprägte Goldstater, knüpft, wie Verf. mit Recht betont, an das Vorbild hellenistischer Könige an (S. 54 f.). In Rom selbst wird die Porträtmünze einerseits von den Münzmeistern vorbereitet, die unter Verwendung von Geschlechtermotiven und mit Namensnennung zu prägen beginnen (S. 57 ff.), andererseits von den hellenistisch beeinflussten Porträtgemmen (S. 67 ff.). Über die ganzfigurlichen Prägungen Sullas im Osten (S. 60) und des Pompeius (S. 63 ff.) setzt sich die propagandistische und immer deutlicher apotheosierende Porträtmünze bei den Pompeianern und bei Caesar dann so sehr durch, daß Brutus dem ermordeten Caesar hierin in einer Militärprägung sofort nachfolgt, ein Verhalten, das in der Tat nicht mehr streng republikanischer Gesinnung entspricht (S. 65).

Das Bildnisrecht des Kaisers (S. 94–150) war – und hierin zeigt sich entgegen dem Verf. S. 95 eine deutliche Zäsur gegenüber der Republik – von Haus aus ein Recht zur Selbstdarstellung. Wie Verf. denn auch an einer Reihe von Erscheinungen aufweist, wirkte das Kaiserbildnis geradezu als eine Emanation der dem Prinzipats beigelegten Hoheit, die seiner Person auf öffentlichen Plätzen, in Repräsentationsbauten, am

Gerichtsort oder im Fahnenheiligtum des Lagers (S. 96 f.) eine Art Gegenwärtigkeit verschaffte. Daher wurde folgerichtig, nachdem schon der Imperator Caesar divi filius im Jahre 28, also noch vor seiner Erhebung zum Augustus, durch Einziehung von 80 Silberstatuen seine Verfügungsgewalt über sein Bildnis betätigt hatte (Verf. bezieht die Maßnahme m. E. zu formell auf censorische Befugnisse; S. 101), die Bildnissetzung von Tiberius formell unter Erlaubnisvorbehalt gestellt (S. 102 ff.) und schließlich von den Kaisern nach Genehmigungsvoraussetzungen und Verfahren im einzelnen geregelt (S. 110 ff.). Daß im gleichen Zuge die Bildnissetzungen für andere Personen unter Kontrolle genommen wurden (S. 110 ff.), versteht sich.

Wirkungen rechtlicher Stellvertretung konnten dem leblosen Kaiserbild gewiß nicht zukommen (vgl. S. 117 ff.), wohl aber eine Art symbolischer Vergegenwärtigung (S. 124; 150). In dieser Funktion zeigt sich das Standbild in eindrucksvollen völkerrechtlichen Zeremonien mit dem Partherkönig (S. 125 ff.), vor Gericht insbesondere bei den Christenprozessen (S. 132 ff.) und dem von der Statue ausgehenden Asylrecht (S. 143 ff.). Die Kaiserstatue gewinnt diese Kraft, wie Verf. deutlich macht, aus dem Kaiserkult, von dem auch alle anderen Darstellungen des Kaisers ihren besonderen legitimierenden oder auszeichnenden Rang empfangen (vgl. S. 141 f.).

Mit der kultischen Auffassung, daß sich in jedem Kaiserbild die Hoheit des Kaisers verkörpert, hängt auch der teilweise exzessive Strafrechtsschutz zusammen, der ihm gewidmet wurde (S. 175–190). Daß dahinter auch eine juristisch ausgeführte Prinzipatstheorie stand, zeigt das Auftreten des Ateius Capito im Senat, der entgegen Tiberius darauf bestehen wollte, daß das Einschmelzen eines Kaiserbildes ein Majestäts- und Staatsverbrechen sei (Tac. ann. 3,70; Verf. S. 175 ff. mit weiteren ähnlichen Fällen). Selbst die Münzverbrechen wurden wegen des Kaiserporträts vom *crimen falsi* zum *crimen maiestatis* herübergezogen (S. 182 ff.).

Die in dem etwas eingeschoben wirkenden fünften Kapitel behandelte Bildnisstrafe (S. 151–174) arbeitet Verf. klar als Nebenstrafe des Staatsverbrechens, sowohl der älteren *perduellio* wie des späteren *crimen maiestatis*, heraus, und zwar typisch als Teil einer *damnatio memoriae*, deren Anwendung gegen einen Kaiser wie Domitian ja in ihren Formen republikanischen Vorbildern folgte (S. 157; 166). In diesem Zusammenhang von Verlust des *ius imaginum* zu sprechen (S. 157 ff.), ist etwas mißverständlich, da das dem Geschlecht zustehende *ius imaginum* unbeschadet bleibt oder doch nur um das Bild des einen betroffenen Geschlechtsgenossen verkürzt wird.

Als erfreulich bleibt noch anzufügen, daß Verf. auch durch ausführliche Quellen- und Sachregister für eine rasche Benutzbarkeit seiner gründlichen Arbeit gesorgt hat.